

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Parkplätze des Beruflichen Schulzentrums innerhalb der Schulzeit (7:00 – 17:00 Uhr)

**Mit dem Erwerb einer Parkberechtigung werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Parkplätze des ZV BSZ anerkannt.**

## § 1 - Berechtigte

- (1) Berechtigt zum Erwerb eines Parkausweises zu den Bedingungen dieser AGB sind ausschließlich Schüler/-innen des Beruflichen Schulzentrums (BSZ) Kempten.
- (2) Der Besitz einer Parkberechtigung löst keinen Rechtsanspruch auf einen freien Stellplatz aus.
- (3) Der Parkausweis berechtigt nur zum Parken während der Schulzeit der Schülerin / des Schülers. An schulfreien Tagen besteht keine Parkberechtigung.

## § 2 – Kosten, Aushändigung, Zahlungsweise

- (1) Für den Parkausweis wird eine Verwaltungsgebühr von **10 Euro** erhoben.
- (2) Der Ausweis ist von den Schülerinnen und Schülern innerhalb der ersten Unterrichtswoche bei der zuständigen Klassenleitung oder im Schulsekretariat zu erwerben und in bar zu bezahlen.

## § 3 – Geltungsbereich

- (1) Siehe Anlage 1: Geltungsbereich Parkausweis
- (2) In Verbindung mit einem gültigen amtlichen Parkausweis für Behinderte können zusätzlich die drei Behindertenparkplätze an der Zufahrtsstraße zur Sporthalle genutzt werden.

## § 4 – Geltungsdauer

- (1) Der Parkausweis für Schülerinnen und Schülern ist jeweils nur für ein Schuljahr gültig, auch wenn dieser während eines laufenden Schuljahres erworben wird.
- (2) Die Gültigkeit (Voraussetzung §6) eines Parkausweises erlischt
  1. mit dem Ausscheiden von der Schule,
  2. durch Ablauf der Geltungsdauer (Schuljahresende),
  3. bei missbräuchlicher Verwendung des Parkausweises, insbesondere bei Weitergabe an Dritte,
  4. bei missbräuchlicher Nutzung der Parkplätze
  5. Nichtbeachtung der Parkplatzordnung (z. B. Parken außerhalb der Parkplatz-Markierung)

## § 5 – Ausschluss der Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung des Nutzungsvertrags ist ausgeschlossen.
- (2) Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 6 – Gültigkeit, Anbringung und Entfernung

- (1) Für das Schuljahr 2023/2024 sind nur die Parkausweise in PINK zu verwenden.
- (2) Der Parkausweis muss vollständig beschriftet werden mit dem jeweiligen Schulkürzel (BS1, BS2, BS3, TSA, FB) sowie dem KFZ-Kennzeichen.
- (3) Der vollständig ausgefüllte Parkausweis ist an dem gemeldeten Fahrzeug gut sichtbar an die Frontscheibe zu kleben und erlangt nur so Gültigkeit.
- (4) Nach Erlöschen der Gültigkeit (§4 Geltungsdauer) ist der Parkausweis unaufgefordert und unverzüglich vom Fahrzeug zu entfernen.

01.09.2023



Weinpel  
Geschäftsleiter

Anlage 1: Geltungsbereich des Parkausweises (rot gekennzeichnet sind Stellplätze des BSZ)



01.09.2023

**Die Parkplatzüberwachung erfolgt über die  
Kommunale Verkehrsüberwachung der Stadt Kempten**